

Anlage
TOP 5.5

- Entwurf -

Konzeption zur Entwicklung und Erhalt von Alleen und Baumreihen in der Gemeinde Graal-Müritz



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort_____	1
Definitionen_____	1
Zuständigkeit_____	2
Gesetzlicher Schutz_____	2
Prognose der zu erwartenden Entwicklung/Gefährdungsfaktoren_____	2
Baumarten_____	3
Baumkataster_____	3
Baumkontrolle_____	4
Baumschauen_____	4
Analyse des Ist-Bestandes_____	4
Entwicklung weiterer Alleen/Baumreihen_____	5
Erhalt von Alleen/Baumreihen_____	5
Auswahlkriterien für Baumarten_____	6
Pflanzqualität/-zeitpunkt/-grube_____	7
Baumpflege_____	7
Kronenpflege_____	7
Stammpflege_____	9
Wurzelpflege_____	9

Vorwort:

Alleen und einseitige Baumreihen sind prägender Bestandteil für zahlreiche Landschaften in Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern gelten sie als unverzichtbare touristische Anziehungspunkte. Mecklenburg-Vorpommern ist nach Brandenburg das alleereichste Bundesland. Alleen sind allerdings nicht nur Teil einer Kulturlandschaft, sondern auch Lebensraum für Tiere. Außerdem sorgen sie für ein gesundes Kleinklima und filtern Staub und Abgase.

Der Fortbestand der Alleen ist jedoch erheblich bedroht. Viele Alleen und Baumreihen sind schon 100 Jahre alt und haben das Ende ihrer Lebenserwartung erreicht. Aber auch jüngere Alleebäume haben auf Grund ihres Standortes und der damit einhergehenden Stresssituation das Ende ihres Lebensalters erreicht. Außerdem werden die Bäume durch Straßenverkehr und -unterhaltung erheblich beeinträchtigt und durch unsachgemäße Pflegemaßnahmen geschädigt.

Aufgrund der immer wiederkehrenden Thematisierung des Alleenbestandes und der Pflegearbeiten der Bäume durch den Kurpark- und Wirtschaftshof wurde die Verwaltung durch den Bauausschuss beauftragt, ein „Alleenkonzept“ für das Gemeindegebiet zu entwickeln.

Dieses Konzept hat das Ziel, den Schutz sowie die fachgerechte Pflege einschließlich der Neu- und Nachanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen umzusetzen. Dies soll den Alleenbestand nachhaltig sichern.

Arbeitsgrundlagen für die Erarbeitung eines Konzeptes sind:

- die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns
- Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V)
- der Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern (AlErl M-V)
 - Regelungen für Straßenbäume an Bundes- und Landesstraßen
- der Baumschutzkompensationserlass
- das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (StrWG M-V)
- der gutachterliche Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg/Rostock
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. und
- die Stellungnahme von der Baumgutachterin Frau Sadlowski vom 22. März 2016.

Zur Veranschaulichung sollen zunächst einige Begrifflichkeiten genau definiert werden.

Definitionen:

Baumgruppe:

Eine Baumgruppe besteht aus mindestens drei Bäumen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine optische Einheit bilden.



Baumreihe:

Einseitig gepflanzte oder durch Wildwuchs entstandene linienförmige Baumbestände (mehr als drei Straßenbäume).



Allee:

Alleen sind mindestens zwei parallel verlaufende Baumreihen.



Zuständigkeit:

Allen und einseitige Baumreihen an Straßen sind Zubehör von Straßen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG M-V). Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rostock.

Gesetzlicher Schutz:

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Ihre Beseitigung, Beschädigung oder sonstige nachteilige Veränderungen sind verboten. Zur Sicherung des Alleenbestandes sind durch die zuständige Behörde rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Auch gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns stehen die Alleen unter Schutz.

Prognose der zu erwartenden Entwicklung/Gefährdungsfaktoren:

Alleen und Baumreihen sind insbesondere durch den nach wie vor zunehmenden Straßenverkehr sowie den Ausbau von Straßen gefährdet. Faktoren, die zu Baumverlusten führen oder die Vitalität der Bäume beeinträchtigen und somit das geschlossene Gesamtbild der Alleen zerstören und den landschaftsästhetischen Wert mindern können, sind insbesondere

- Baumfällungen im Rahmen des Neu- und Ausbaus von Verkehrswegen
- Bautätigkeiten im Bankettbereich (Straßenverbreiterung, Leitungstrassen, Geh- und Radwege)
- Tausalzeinsatz
- steigende Achslast von LKW
- Zunahme sog. „Baumunfälle“ durch steigenden und schnelleren Straßenverkehr
- die Fahrbahnen wurden an die Alleebäume „herangebaut“ und die benötigten Lichtraumprofile frei geschnitten

Baumarten:

In einer Bestandsaufnahme der Alleen an den Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes (SBA) Güstrow wurden folgende Hauptbaumarten ermittelt:

- Linde (Winter- und Sommerlinde)
- Ahorn (vor allem Spitz- und Bergahorn)
- Kastanie
- Obstbäume (Birne, Apfel)
- Esche
- Pappel
- Eiche
- Birke und
- Hainbuche

Baumkataster:

Um Entwicklungsperspektiven abzuleiten, ist eine Bestandsaufnahme dringend nötig. Deshalb wurde bereits die Erstellung eines Straßenkatasters bei der Softwarefirma BTFietz in Auftrag gegeben. Dieses ist notwendig, um einen direkten Bezug des Baumes zur Straße herzustellen.

Der nächste Schritt ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Erstellung eines Baumkatasters. Die Hinzunahme einer externen Firma ist aufgrund des erforderlichen Fachwissens und des enormen Zeitaufwandes dringend erforderlich. Hierfür müssen aber im Vorfeld erst alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden (Laptop, Baummarken).

Die Fortführung und Verwaltung des Katasters wird zukünftig von Mitarbeitern der Verwaltung übernommen.

Ein Weiterer Aspekt für die Einführung eines Baumkatasters ist die gesetzliche Pflicht der Verkehrssicherung des Eigentümers von Grundstücken (gemäß § 823 BGB und § 839 BGB) und den damit verbundenen Objekten, sodass keine Gefahr davon ausgehen kann. Für die Gemeinde steht insbesondere die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen im Fokus des kommunalen Objektmanagements.

Die Einführung eines Baumkatasters ermöglicht der Gemeinde ein systematisches und auch wirtschaftliches Vorgehen bei der Pflege des Baumbestandes. Des Weiteren vereinfacht sich auch die Anlagenbuchhaltung durch das Baumkataster. Jeder Baum ist mit seiner Baumnummer erfasst und so können Abgänge und Zugänge gezielter erfasst werden.

Die Gemeinde Graal-Müritz verfügt über ca. 1.360 Straßenbäume (Stand 2012).

In der Anlagenbuchhaltung sind die Bäume mit einen Gesamtwert von 450.961,42 € bilanziert.

Baumkontrolle:

Die Einführung eines Baumkatasters ermöglicht eine dringend notwendige Baumkontrolle aller Bäume, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Je nach Zustand der Bäume im Gemeindegebiet legt der Baumkontrolleur den individuellen Rhythmus der weiteren Baumkontrollen für jeden einzelnen Baum fest.

Für jeden Straßenbaum werden im Baumkataster die Anzahl der erfolgten Kontrollen und das Kontrollergebnis, zum Beispiel auch festgestellte Baumschäden oder Baumkrankheiten, aktenkundig gemacht. Nach Auswertung der Kontrollergebnisse wird über möglichen Handlungsbedarf und die Dringlichkeit entschieden und es werden entsprechende Maßnahmen durch den Mitarbeiter der Verwaltung veranlasst.

Baumschauen:

Werden bei der Regelkontrolle auffällige Bäume festgestellt, bei denen nicht Gefahr im Verzug vorliegt, wird eine Baumschau unter Einbeziehung der UNB veranlasst, bei der eine gemeinsame Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erfolgt.

Lässt sich ein Schadbild nicht klar beschreiben, werden Sachverständige hinzugezogen.

Kommt es zu einer Fällung des gefährlichen Baumes, ermittelt die UNB die Kompensationspflicht für die erforderliche Fällung. Somit wäre auch gewährleistet, dass für jeden abgängigen Straßenbaum ein neuer gepflanzt werden muss.

Analyse des Ist-Bestandes:

Die beauftragte Baumgutachterin Frau Sadlowski hat stellvertretend für den Baumbestand in der Gemeinde Graal-Müritz drei Straßenzüge

- Fritz-Reuter-Straße
- Friedensstraße und
- Kurstraße

besichtigt.

Charakteristisch für die Gemeinde Graal-Müritz ist ein Altbaumbestand, der überwiegend als Allee oder Baumreihe angepflanzt wurde. Die Hauptbaumarten sind die Linde und die Rosskastanie. Diese Altbäume wurden zu DDR-Zeiten zwischen 3 und 5 m Höhe gekappt.

An den Kappstellen haben sich zahlreiche Reiterate ausgebildet, die regelmäßig in einem Rhythmus von 3 bis 5 Jahren zurückgeschnitten werden müssen, damit ein Ausbrechen aus der Krone vermieden wird.

Dieses erneute Kappen wurde überwiegend durch den Kurpark- und Wirtschaftshof durchgeführt.

Die Schnittführung an den Altbäumen (vorrangig Linden) wurde überwiegend fachgemäß ausgeführt. Einige Korrekturen der Schnittführung müssen jedoch im Herbst an den Kastanien vorgenommen werden, da diese nicht bis zur ursprünglichen Kappstelle zurückgeschnitten wurden.

Frau Sadlowski weist darauf hin, dass die Erstkappungen aus DDR-Zeiten nicht nur den Habitus des Baumes zerstört, sondern auch erheblich die Lebenserwartung der Bäume reduziert. Dies machte sich die letzten Jahre deutlich bemerkbar. Es kam vermehrt zu Fällungen. Aufgrund der Kompensationspflicht wurden neue Jungbäume (vorwiegend Linden) gepflanzt.

Diese Linden sind in allen Straßenzügen gut angewachsen und weisen eine ordentlich gute Vitalität auf.

Um die Junglinden dem unmittelbaren Umfeld anzupassen, wurden auch die Neupflanzungen fälschlicherweise gekappt. Das Kappen von Bäumen ist jedoch verboten gemäß § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V. Die Lebenserwartung dieser gekappten Jungbäume wurde durch die Kappung erheblich reduziert. An den Schnittstellen werden sich Fäulnisherde entwickeln, die zur späteren Einschränkung der Verkehrssicherheit führen.

Die Verwaltung empfiehlt, diese jungen Linden vorerst im Bestand zu belassen und nach und nach durch neue zu ersetzen, wenn diese ihr Lebensende erreicht haben. Vorerst schlagen die Linden vollständig aus und stellen keine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

Durch das Kappen der Linden schafft sich die Gemeinde auch mehr Arbeit, da alle drei Jahre ein Rückschnitt auf die Kapstellen erfolgen muss.

Handlungsbedarf sieht Frau Sadlowski ebenfalls in der Kurstraße. Hier befinden sich junge Linden (Durchmesser bis 10 cm), die in einem geschlossenen Altbaumbestand gepflanzt worden sind. Mit Genehmigung der UNB könnte hier eine Erziehung der Junglinden als zukünftige Kopflinden noch erfolgen, da die entstehenden Schnittflächen noch sehr klein sind und durch den Baum überwallt und abgeschottet werden können.

Sollte diese Genehmigung nicht erteilt werden, ändert sich künftig das homogene Straßenbild in der Kurstraße, da die Junglinden bei Ausbildung einer arttypischen Krone die Altbestände überragen werden.

Aufgrund der sehr engen Straßenverhältnisse sollten in den erwähnten Straßen bzw. in ähnlich strukturierten Bereichen Kopfbäume erzogen werden bzw. neu angepflanzt werden.

Großkronige Bäume mit weitausladenden Kronen werden die Anliegerwohnungen vollkommen verschatten. Probleme mit den Anwohner sind somit vorprogrammiert.

In den Straßen mit ausreichend großen Abständen, können großkronige Bäume angepflanzt werden.

Des Weiteren unterliegt keine Allee im Gemeindegebiet dem Denkmalschutz.

Entwicklung weiterer Alleen/Baumreihen:

Die Verwaltung sieht zurzeit keine Kapazitäten für eine Neuanlegung von Alleen und Baumreihen im Gemeindegebiet.

Sollten sich neue Standorte für Allen und Baumreihen finden, dann könnte die Gemeinde eine Förderung aus dem Alleenfond für die Neuanlage einer Allee beantragen. Die Mittel des Alleenfonds werden von dem für Naturschutz zuständigen Ministerium verwaltet.

Erhalt von Alleen/Baumreihen:

Müssen Bäume einer Allee oder Baumreihe wegen der Verkehrssicherheit oder Straßenbaumaßnahmen gefällt werden, so werden diese generell ersetzt. Bedauerlicherweise geht beim Nachpflanzen der Alleencharakter verloren. Das homogene Erscheinungsbild wird durch das Pflanzen von kleineren Jungbäumen erheblich gestört.

Die Gemeinde muss sich entscheiden, wie zukünftig mit Nachpflanzungen umgegangen werden soll. In einigen Straßenzügen (z.B. Lindenweg, Kastanienallee) ist die Gemeinde aufgrund der Namensgebung an die Pflanzung von Linden und Kastanien gebunden. Ein Problem ist das Kastaniensterben. Bisher existiert noch keine Züchtung, die gegen den Insekten- und auch Pilzbefall von Kastanien resistent ist. In der Gemeinde Graal-Müritz kam es schon wiederholt zu Fällungen

aufgrund von Befall durch Pseudomonas bzw. der Miniermotte. Des Weiteren befindet sich eine Vielzahl der Kastanien in einem schlechten Zustand.

Die gekappten Altlinden aus DDR-Zeiten stellen ebenfalls ein Problem dar, da Neupflanzungen von Linden nicht mehr gekappt werden dürfen und somit arttypisch wachsen sollen. Folglich werden die Neupflanzungen immer größer und überragen irgendwann die alten Kopflinden. Mithin wird der Alleencharakter ebenfalls beeinträchtigt.

Es wäre mit der UNB abzuklären, ob in den Straßenzügen mit Altlindenbestand die Nachpflanzungen ebenfalls auf das Niveau der Altlinden gekappt werden dürfen (sofern die Schnittstellen an den Junglinden noch keine großen Wunden hervorrufen; Baum max. 10 cm. Durchmesser) oder ob zukünftig die Möglichkeit besteht, erzogene Kopflinden als Jungbäume zu pflanzen. Das sind Jungbäume, die in der Baumschule, bereits den ersten Erziehungsschnitt zur Kopflinde erhalten haben. So dass sich die Linden in die nähere Umgebung besser einfügen. Auch dies bedarf der Zustimmung durch die UNB.

Stellungnahme UNB:

„Die Kappung der Jungbäume wäre gegebenenfalls nach Prüfung des Einzelfalls unter Beachtung der historisch gewachsenen Gegebenheiten möglich.

Voraussetzung wäre dafür ein Antragsverfahren und die Beteiligung der Naturschutzverbände sowie deren positive Stellungnahme.

Die Schnittmaßnahmen wären dann durch eine Fachfirma auszuführen- nicht durch den Bauhof der Gemeinde.

Ich gebe jedoch zu bedenken, dass die Kappung von Bäumen nach der ZTV-Baumpflege keine fachgerechte Maßnahme darstellt. Die Schnittmaßnahme erfolgt ohne Rücksicht auf den Habitus.

Durch die erforderlichen, wiederkehrenden Schnittmaßnahmen werden hohe Kosten verursacht, die die Pflanzung und Pflege „normaler Bäume“ um ein vielfaches übersteigen.“

Eine weitere Möglichkeit wäre, die entstehenden Lücken mit klein- oder mittelkronigen Bäumen zu schließen. Im Gemeindegebiet wurden die Baumpflanzungen mit einem geringen Abstand zur Fahrbahn, zum Gehweg oder zu den Immobilien im Grünstreifen angelegt. Durch das Pflanzen von klein- bzw. mittelkronigen Bäumen droht, der meist unmittelbar anliegenden Wohneinheiten, nicht das Risiko einer extremen Verschattung und die Bäume würden nicht zu dicht an die Fassaden heranwachsen. Dies dürfte auch ein wichtiges Kriterium für die Anwohner darstellen und sollte Berücksichtigung finden.

Stellungnahme UNB:

„Das Pflanzen kleinkroniger Bäume halte ich nicht für zielführend.

Die Straßen werden nicht ausschließlich von Pkw's befahren sondern auch von größeren Fahrzeugen, wie beispielsweise Ver- und Entsorgungsfahrzeugen.

Hier bietet sich allein durch das erforderliche Lichtraumprofil und gegebenenfalls die vorhandene Straßenbreite Konfliktpotenzial.

Die Pflanzung von (aufstrebenden) Säulenformen, eventuell Quercus robur 'Fastigiata Koster', wäre hier vorzuziehen.“

Auswahlkriterien für Baumarten:

Bei der Baumartenwahl werden die standörtlichen Gegebenheiten und die regionalen Besonderheiten berücksichtigt. Vorrangig müssen aber einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten gepflanzt werden.

Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten auf masttragende Bäume wie Eichen und Rosskastanien verzichtet werden.

Die aktuellen Kenntnisse zur Krankheits- und Schädlingsanfälligkeit wie z.B. bei Rosskastanien und Ulmen sowie wirtschaftliche Aspekte wie Lebensdauer und besondere Pflegeansprüche sollten bei der Sortenwahl berücksichtigt werden.

Alleebäume sind Hochstämme, die später an der Verwendungsstelle für einen besonders hohen Kronenansatz weiter aufgeastet werden müssen (Erziehung zur Einhaltung des Lichtraumprofils). Sie müssen eine gerade Stammverlängerung haben.

Empfehlenswert wäre hierbei die schwedische Mehlbeere. Sie wächst in der Gemeinde gut an und ist den klimatischen Bedingungen an der Küste gewachsen.

Pflanzqualität/-zeitpunkt/-grube:

Bei den Neu-/Nachpflanzungen soll es sich um dreimal verpflanzte einheimische Hochstämme handeln. Die genauen Angaben zur Höhe des Kronenansatzes, den Mindeststammumfang und die Größe der Pflanzgrube legt die zuständige Behörde fest. Die Pflege des neuen Baumes soll die beauftragte Pflanzfirma für die Dauer von 3 Jahren übernehmen. Dazu gehört u.a. die Flächen auszumähen, Kontrolle der Anbindungen des Dreibocksystems, Kontrolle auf Schädlingsbefall und das Wässern.

Als Pflanzzeitpunkt wird eine Herbstpflanzung favorisiert.

Baumpflege:

Im Laufe der Zeit hat sich auch die Baumpflege weiterentwickelt. Die Kronenkappungen aus DDR-Zeiten sind längst überholt, gesetzlich sogar verboten und verursachen einen enormen Pflegeaufwand.

Deswegen ist eine ständige Schulung der Mitarbeiter des Kurpark und Wirtschaftshofes unabdingbar. Die Mitarbeiter müssen regelmäßig in Theorie und Praxis der Baumpflege fortgebildet werden.

Aufgrund des großen Pensums an Baumpflegearbeiten und des ständigen Wandels in der Baumpflege könnte über eine externe Vergabe der Baumpflegearbeiten im Gemeindegebiet beraten werden, um den Kurpark- und Wirtschaftshof zu entlasten.

Die regelmäßige Baumpflege dient der Baumentwicklung, Baumerhaltung und Baumsanierung. Unterschieden wird zwischen Kronen-, Stamm- und Wurzelpflege.

Kronenpflege:

Die Pflege der Jungbäume soll eine frühzeitige Kronenbildung bewirken. Der Aufbau- und Erziehungsschnitt dient auch dem Lichtraumprofil. Bei älteren Bäumen soll die artspezifische Krone erhalten und Fehlbildungen, etwa durch Einkürzen, vermieden werden. Sturm Blitzschlag, Schneelast oder Eisregen können Kroneneinkürzungen erforderlich machen.

Für Schnitt im Kronenbereich gelten folgende Grundsätze:

- Beschränkung auf das absolut erforderliche Maß nach dem Prinzip: „So wenig wie möglich, so viel wie erforderlich.“
- Es ist stets vorab zu prüfen, ob die Entnahme eines ganzen Astes erforderlich ist, oder ob eine Einkürzung auf einen Nebenast ausreicht, da sich ein „Schnitt auf Vorrat“ negativ auf die Vitalität des Baumes und auf das artspezifische Kronenbild auswirkt und daher vermieden werden soll.
- Schneiden auf Astring
- Vermeidung von Verletzungen des Stammgewebes

- Grundsätzliche Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen innerhalb der Vegetationsruhe (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BnatSchG vom 1. März bis 30. September) bei Festlegung des Schnittzeitpunktes
- Prüfung und Einbau einer möglicher Kronensicherung
- Lichtraumprofil ist herzustellen
- Entnahme von Totholz zur Herstellung der Verkehrssicherheit

Stammpflege:

Stammpflegearbeiten ergeben sich im Allgemeinen aus der Beseitigung von:

- Stamm- und Stockaustrieben

Umfangreichere Stammsanierungsmaßnahmen von Faulstellen, Faulherden, Morschungen, Rissen etc. werden an Baumfachfirmen vergeben.

Das unsachgemäße Anbringen (z.B. Annageln) von Schildern, Leitungen und Zaundrähten an Straßenbäumen verursacht häufig schwere Spätschäden und muss der UNB unmittelbar angezeigt werden.

Wurzelpflege:

Bäume reagieren auf Veränderungen im Wurzelbereich sehr empfindlich. An der Wurzel entstandene Schäden werden durch schütterten Laubbesatz, kleinere Blätter, geringeren Zuwachs und vorzeitigen Blattfall an der Krone sichtbar.

Zur Schadensbegrenzung können nachfolgende revitalisierende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Nach Verdichtungen wird der Boden gelockert.
- Werden Bankettschälarbeiten notwendig, ist darauf zu achten, dass Schäden an den Baumwurzeln vermieden werden.
- Wunden am Wurzelhals bzw. an der Stammbasis werden baumpflegerisch versorgt. Bei Aufgrabungen beschädigte Wurzeln sind durch einen schräg nach unten verlaufenden Schnitt sauber abzutrennen.